

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2006

Oderberg, 11. September

Nr. 6/2006

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	1. Nachtragssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 27.07.2006
Seite 3	Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg vom 31.07.2006
Seite 10	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks- bzw. Hausnummern (Grundstücks- und Hausnummernverordnung) vom 31.07.2006
Seite 12	Satzung für den Schulbezirk Liepe vom 31.08.2006

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 12	Information an die Bürger(innen) der Gemeinde Parsteinsee
----------	---

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

1. Nachtragssatzung

des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses Oderberg vom 26.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
- im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	13.600	14.600	2.120.800	2.119.800
Ausgaben	31.400	32.400	2.120.800	2.119.800
- im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	7.400	3.200	43.000	47.200
Ausgaben	7.600	3.400	43.000	47.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	353.400 EUR	auf	353.300 EUR
- die Amtsumlage	von bisher	43,54 %	auf	43,38 %

Die §§ 3 bis 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 bleiben unverändert.

Oderberg, den 27.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 vorstehende 1. Nachtragssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Die 1. Nachtragssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006 ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung
des Amtes Oderberg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes
Oderberg**

Das Amt Oderberg erlässt auf Grundlage des §§ 26 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolizeiG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289) die vom Amtsausschuss des Amtes Oderberg in der Sitzung am 26.07.2006 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiet des Amtes Oderberg. Sie gelten verbindlich für alle Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Oderberg.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Fußgängerzonen, Wald- und Reitwege, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Zu den Straßen gehören auch das Zubehör, wie z.B. Beleuchtungsanlagen, Fahrradständer, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Dazu gehören:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gehölze, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

(4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und die zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

**§ 3
Allgemeine Verhaltenspflichten**

Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Als fortwährende Belästigung gelten:

1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in-den-Weg-stellen oder Anfassen);
2. störender Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit);

3. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

§ 4 Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger sind zur Sauberhaltung ihrer Grundstücke verpflichtet. Angrenzende Geh- und Radwege Schnittgerinne und öffentliche Zugänge zu den Grundstücken sind sauber zu halten, d.h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien. Die Vorgärten, Zäune und Fassaden sind in einem sauberem ansehnlichen Zustand zu halten. Die Anwendung nicht zugelassener chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.

(2) Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Randstreifen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Es ist hierbei alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.

(3) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(4) Unterliegt das Grundstück nicht der Nutzung durch den Eigentümer, so treffen die Verpflichtungen den Nutzungsberechtigten.

§ 5 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist untersagt, auf den Verkehrsflächen und Anlagen

- a) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
- b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- d) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders frei gegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge auf den Anlagen zu parken;
- e) auf Straßen oder Anlagen auf hierfür nicht besonders frei gegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen.

(3) Die Inanspruchnahme von Straßen und Anlagen zum Handel oder sonstiger gewerblicher Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis oder privatrechtliche Genehmigung verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(4) Es ist untersagt, unbefestigte Verkehrsflächen und Anlagen mit Sand, Schutt, Laub oder Abfällen aufzufüllen oder dergleichen dorthin abzulagern.

(5) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Ein- und Mehrwegverpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien;
2. das Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehricht, Erde, Schutt oder sonstigen Unrat;

3. das Verbringen jeglichen Schmutz- und Abwassers;
4. die Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen, Brennstoffen (für die Dauer von mehr als 48 Stunden),
5. die Verschmutzung der Straßen und Wege bei landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung von Flächen durch Wenden mit Traktoren und Landmaschinen;
6. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
7. an Straßenzubehör und an Gegenständen und Anlagen i.S.d. § 1 dieser Verordnung an Licht- und anderen Masten, Schaltkästen und Wartehallen, an Hauswänden, Durch- und Eingängen, welche von einer öffentlichen Straße einsehbar sind, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen, welche öffentlich zugänglich sind, Plakate unbefugt anzubringen bzw. anbringen zu lassen oder die oben angeführten Einrichtungen anderweitig, insbesondere durch Bemalen, Beschriften oder Besprühen zu verunstalten.
8. das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Plätze und Anlagen;
9. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder ähnlichen Stoffen in das öffentliche Kanalnetz bzw. das Grundwasser.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

(4) Beim erlaubnispflichtigen Lagern von Stoffen, wie Sand, Stein und Kohlen, auf Straßen sind Straßenrand, Abflussöffnung und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung freizuhalten.

§ 7

Abfallbehälter auf Straßen und Anlagen

(1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Unterführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden.

(3) Die Bereitstellung von Abfalltonnen, Recyclingmaterialien, Sperrmüll, Laubsäcken und anderen Gegenständen zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen dürfen frühestens ab 18:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstermin erfolgen.

§ 8

Bau- und sonstige Arbeiten

(1) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf die Straße fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muss gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden.

(2) Einfriedungen von Grundstücken, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

(3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

§ 9

Abbrennen von Lagerfeuern

Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u.a. Osterfeuer, Johannisfeuer, sind nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

§ 10 Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung und eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.

(2) Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch den von Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

(3) Wer auf den Verkehrsflächen und Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigt sowie Sachen nicht beschädigt werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde und andere Tiere an der Leine zu führen.

(5) Das Schlachten von landwirtschaftlichen Nutztieren, wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, hat grundsätzlich im Schlachthof zu erfolgen. Hausschlachtungen können ausnahmsweise auf Grundstücken des Tierhalters vorgenommen werden, wenn geeignete Räume vorhanden sind, die sichern, dass der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist und wenn das Fleisch ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist. Die Pflicht zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Schädlingsbekämpfung

(1) Bei Schädlingsbefall haben die Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.

(2) Im Verlauf und nach der Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich in Verantwortung des Eigentümers bzw. Berechtigten zu entfernen.

§ 12 Öffentliche Steh- und Fließgewässer

An Böschungen, in Uferbereichen sowie in und an Gewässern sind das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen verboten.

§ 13 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf eigene Verantwortung die Fläche sauber zu halten.

§ 14 Fahrzeuge

(1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet. Ungenehmigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig beseitigt.

(2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigte Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

(3) Die Reparatur (außer bei Pannen) von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.

(4) Das Waschen von Fahrzeugen auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald ist verboten. Grundsätzlich ist das Waschen mit fließendem Wasser oder chemischen Mitteln (ausgenommen gebrauchsspezifische Waschmittel) untersagt.

(5) Motoren, Karosserieunterteile und sonstige överschmutzte Gegenstände dürfen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf unbefestigten Flächen und im Wald nicht gereinigt werden.

(6) Das Waschen von Nutzfahrzeugen ist, außer in den dafür geeigneten Waschanlagen und Waschstraßen, grundsätzlich verboten.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Bei Benutzung oder beim Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) In Wohnhäusern ist an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen auch in der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr Ruhe zu halten.

§ 16 Erlaubnisse und Ausnahmen

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Insbesondere:

1. entgegen § 3

- (1) auf Verkehrsflächen und Anlagen andere gefährdet, schädigt, behindert, belästigt;
- (2) die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschädigt;
- (3) andere durch aggressives Betteln, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und Lärmen belästigt;

2. entgegen § 4

- (1) als Anlieger die Pflicht zur Sauberhaltung seines Grundstückes/seiner Grundstücke nicht nachkommt;
- (2) als Anlieger die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Grünflächen nicht ordnungsgemäß erhält und pflegt;

3. entgegen § 5

- (1) nicht die entsprechenden Ordnungen in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen einhält;
- (2)
 - a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt;
 - b) Anlagen befährt;
 - c) Fahrzeuge auf Anlagen parkt;
 - d) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält;

- e) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert, campiert, übernachtet oder Feuer macht;
 - f) auf Straßen oder Anlagen Absperrungen beseitigt oder verändert, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt sowie den Pflanzenbestand beschädigt;
- (3) ohne Sondernutzungserlaubnis auf Straßen oder Anlagen gewerblich tätig wird;

4. entgegen § 6

(1) und (2)

- a) Straßen und Anlagen durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen sowie sonstigen Unrat verunreinigt;
 - b) Schmutz- und Abwasser auf Straßen oder Anlagen ausschüttet;
 - c) Abfälle, Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und Brennstoffen liegen lässt;
 - d) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, unbefugt beklebt oder entfernt;
 - e) unbefugt Flächen und Anlagen bemalt, beschriftet oder besprüht;
 - f) in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Plätze und Parkanlagen badet;
 - g) Straßen und Anlagen durch unsachgemäßes Be- und Entladen von Fahrzeugen verunreinigt;
 - h) Straßen und Anlagen durch Lagern oder Verlieren von Treib- oder Schmierstoffen sowie anderen Wasserschadstoffen verunreinigt;
- (3) beim erlaubnispflichtigen Lagern von Stoffen, wie Sand, Stein und beim Lagern von Kohlen auf Straßen, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für technische Versorgungen nicht freihält;
- (4) unbefugt Plakate, sonstige Schriften oder Schilder anbringt oder anbringen lässt;
- (5) unbefugt auf öffentlichem Grund und Boden Hinweis-, Werbe- und andere Schilder aufstellt oder aufstellen lässt;
- (6) gegen erteilte Auflagen bzw. Bedingungen einer Genehmigung verstößt;

5. entgegen § 7

die auf Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt;

6. entgegen § 9

Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung des Ordnungsamtes abbrennt;

7. entgegen § 10

- (1) seine Tiere so hält, dass Anwohner oder sonstige Personen gefährdet oder belästigt sowie die Umwelt gefährdet werden;
- (2) als Tierhalter nicht dafür sorgt, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von seinen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden;
- (3) Verunreinigungen, hervorgerufen durch seine Tiere, auf Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
- (4) seine Tiere nicht angeleint führt;
- (5) Hausschlachtungen von Tieren in ungeeigneten Räumen vornimmt;

8. entgegen § 12

an Böschungen, in Uferbereichen sowie in und an Gewässern Müll, Sperrmüll und Schadstoffe ablagert;

9. entgegen § 13

land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen nicht sauber hält;

10. entgegen § 14

- (1) nicht zugelassene oder nicht fahrbereite oder nicht als Verkehrsmittel dienende Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen abstellt;

- (2) ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen abstellt, um sie zum Kauf anzubieten;
- (3) auf Straßen und Anlagen Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausführt (außer bei Pannen);
- (4) Fahrzeuge mit fließendem Wasser oder chemischen Mitteln (ausgenommen gebrauchsspezifische Waschmittel) oder auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen oder im Wald wäscht;
- (5) Nutzfahrzeuge außerhalb der dafür geeigneten Waschanlagen und Waschstraßen wäscht;

11. entgegen § 15

- (1) Arbeiten und sonstige Handlungen ausführt, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu beeinträchtigen;
- (2) die Mittagsruhe an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen nicht einhält.

§ 18

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg (Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Parstein, Stolzenhagen und Stadt Oderberg) vom 31.05.1995 außer Kraft.

Oderberg, 31.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg beschlossen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 31.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung
des Amtes Oderberg
über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks- bzw. Hausnummern
(Grundstücks- und Hausnummernverordnung)**

Das Amt Oderberg erlässt auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolizeiG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289), die vom Amtsausschuss des Amtes Oderberg in der Sitzung am 26.07.2006 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks- bzw. Hausnummern (Grundstücks- und Hausnummernverordnung).

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze gelten in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Oderberg umschlossenen Gebiet.

**§ 2
Pflichten des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes bzw. eingefriedetes unbebautes Grundstück mit der vom Amt Oderberg festgesetzten Grundstücks- bzw. Hausnummer auf seine Kosten zu versehen.

(2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücks- bzw. Hausnummer im Bedarfsfall und bei der Umnummerierung liegt beim Grundstückseigentümer.

(3) Sofern andere Personen als der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt sind, können diese an Stelle des Grundstückseigentümers zu den in Abs. 1 und 2 niedergelegten Pflichten herangezogen werden.

**§ 3
Vergabe der Grundstücks- bzw. Hausnummer**

(1) Die Vergabe der Grundstücks- bzw. Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Amtes Oderberg. Die Anbringung der Grundstücks- bzw. Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu erfolgen.

(2) Befinden sich mehrere selbstständig nutzbare Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine Grundstücks- bzw. Hausnummer. Baulich nicht selbstständig zu nutzende Einrichtungen (Schuppen, Garagen, etc.) erhalten keine separate Nummer.

**§ 4
Gestaltung**

(1) Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Grundstücks- bzw. Hausnummer ist so zu befestigen, dass sie von der Straße aus deutlich erkennbar ist und eine eindeutige Zuordnung zur Straßenbezeichnung zulässt. Gegebenenfalls sind mehrere Grundstücks- bzw. Hausnummern anzubringen. Sie soll auch bei Dunkelheit gut sichtbar sein.

(2) Die Grundstücks- bzw. Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und ggf. einem zugehörigen Buchstaben.

**§ 5
Änderung von Grundstücks- bzw. Hausnummern**

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 kann eine Änderung einer Grundstücks- bzw. Hausnummer erfolgen, wenn die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzulänglichkeiten führt.

(2) Eine Änderung der Hausnummer kann durch die Amtsverwaltung des Amtes Oderberg erfolgen, wenn

- Straßenneubenennung und Straßenumbenennungen es erfordern,

- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzulänglichkeiten führt,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können;

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

(3) Bei einer Umnummerierung darf die alte Grundstücks- bzw. Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, hat der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des betreffenden Grundstückes zu tragen.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag kann das Amt Oderberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Grundstücks- bzw. Hausnummernverordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 2 Abs. 1 nicht die festgesetzte Grundstücks- bzw. Hausnummer an seinem Grundstück/Haus anbringt,
- b) § 2 Abs. 2 eine unlesbare Grundstücks- bzw. Hausnummer nicht erneuert,
- c) § 3 Abs. 1 die neue Grundstücks- bzw. Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. nach Bezug des Neubaues anbringt,
- d) § 4 die Festlegungen der Gestaltung nicht einhält,
- e) den Bestimmungen in § 5 die Grundstücks- bzw. Hausnummer anbringt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann 500,00 € betragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 31.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks- bzw. Hausnummern (Grundstücks- und Hausnummernverordnung) beschlossen.

Die Grundstücks- und Hausnummernverordnung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 31.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung für den Schulbezirk Liepe

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit dem § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 29.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Für den Schulbezirk Liepe ist die Grundschule Oderberg die örtlich zuständige Schule. Der Schulbezirk Liepe umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 31.08.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

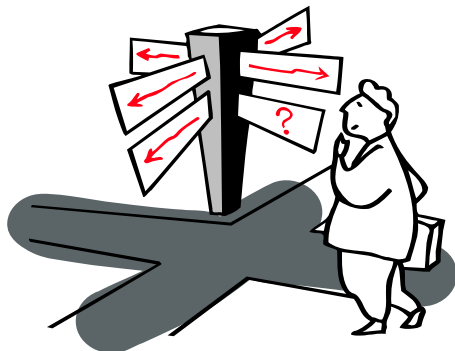
Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.08.2006 vorstehende Satzung für den Schulbezirk Liepe beschlossen.

Die Satzung für den Schulbezirk Liepe ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 31.08.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:



Haben Sie die richtige Anschrift in Ihrem Personalausweis?

Liebe Einwohner(innen) der Gemeinde Parsteinsee, bitte prüfen Sie Ihren Personalausweis und lassen Sie, wenn noch nicht erfolgt, in unserer Meldestelle, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg die richtige Anschrift kostenlos eintragen.

Stichtag ist der 01.10.2006